

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG) stammt aus dem Jahr 1994 und wurde zuletzt 2016 geändert.

Mit der letzten Änderung des Sparkassengesetzes im Jahr 2016 erfolgte insbesondere die notwendige Harmonisierung der landesrechtlichen Normen im Sparkassenrecht mit den europa- und bundesrechtlichen Regelungen zur Eigenkapitalausstattung.

Ziel der nun anstehenden Novellierung des Sparkassengesetzes ist dessen Weiterentwicklung vor allem im Hinblick auf Regelungen zur Förderung einer paritätischen Vertretung von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten und den Vorständen der Sparkassen und im Hinblick auf Regelungen für eine erhöhte Transparenz bei der Offenlegung der Vergütung der Sparkassenvorstände. Zudem werden die gesetzlichen Vorgaben für Ausschüttungen der Sparkassen an ihre Träger stärker an die aktuellen Eigenkapitalanforderungen angepasst. Daneben bedarf es der Präzisierung und Ergänzung sowie der sprachlichen und redaktionellen Anpassung diverser weiterer Regelungen.

B Lösung

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen.

Frauen sind in den Verwaltungsräten der Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern deutlich unterrepräsentiert. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Soll-Vorschriften hinsichtlich einer geschlechterparitätischen Zusammensetzung der Verwaltungsräte. Die neuen gesetzlichen Regelungen werden dabei bewusst als Soll-Vorgaben und nicht als Muss-Vorschriften formuliert, da letztere als ein rechtlich nicht zulässiger und dem Demokratieprinzip entgegenstehender Eingriff in die kommunale Organisationshoheit angesehen werden könnten.

Zudem sollen Frauen und Männer grundsätzlich bei der Bestellung und Anstellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Sparkassen sollen auf eine verstärkte Qualifikation von Frauen und Männern für Leitungsfunktionen einschließlich der Geschäftsleitungseignung hinwirken.

Für den Sparkassensektor, der im öffentlichen Auftrag handelt und sich in besonderer Weise auf Vertrauen sowie auf eine verantwortungs- und risikobewusste Geschäftspolitik gründet, muss auch Transparenz bei den Vorstandsbezügen dazugehören. Die aktuell geltende Hinwirkungspflicht des Trägers einer Sparkasse zur Offenlegung der Bezüge der Vorstandsmitglieder hat faktisch zu keinerlei Transparenz geführt. Durch die neu im Sparkassengesetz vorgenommene Verankerung der handelsrechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Vorstandsbezügen unter Ausschluss der sogenannten Schutzklausel, nach der eine Angabe unterbleiben darf, werden die Sparkassen nun verpflichtet, die Gesamtbezüge in Summe aller Vorstandsmitglieder im Anhang oder an anderer geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Zudem wird festgelegt, dass diese Gesamtbezüge für die Veröffentlichung im Vergütungstransparenzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig der Sparkassenaufsicht zur Verfügung gestellt werden. Diese Neuregelung hebt die Hinwirkungspflicht auf und bewirkt so eine Entlastung bei den Trägern der Sparkassen und eine Minderung des bürokratischen Aufwandes.

Den steigenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen und dem Bedarf an zusätzlichem Risikodeckungspotenzial können die Sparkassen vorrangig nur durch eine Stärkung der Eigenkapitalbasis in Form der Zuführung des überwiegenden Teils ihres erwirtschafteten Jahresüberschusses begegnen. Eine solide Eigenkapitalausstattung ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Sparkassen innerhalb ihres Geschäftsgebietes ihre vielfältigen geld- und kreditwirtschaftlichen Aufgaben in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld (Inflation, Energie- und Rohstoffknappheit, Zinswende, internationale Spannungen) und vor dem Hintergrund großer Transformationsprozesse (klimagerechte Transformation der Wirtschaft, Digitalisierung) erfüllen können. Mit Blick auf die Verwendung des Jahresüberschusses werden daher die aktuellen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt und die bisherige Kleinteiligkeit der Ausschüttungsregeln beseitigt. Es wird festgelegt, dass der Umfang der Ausschüttung maximal 35 Prozent beträgt und nur noch an eine harte Kernkapitalquote gemäß bankenaufsichtlicher Vorgaben von mindestens 15 Prozent zuzüglich der von der Aufsicht vorgegebenen Kapitalzuschläge und Eigenmittelempfehlungen anknüpft.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf eine Präzisierung der Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Kreditnehmende außerhalb des Geschäftsgebietes unter Aufrechterhaltung des Schutzzwecks des Regionalprinzips, eine eindeutige Bezeichnung des Bestätigungsschreibens der Sparkassenaufsichtsbehörde, das für die Zulässigkeit der Entlastung des Vorstandes erforderlich ist, eine Klarstellung hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde an sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrates sowie die Aufnahme weiterer Hinderungsgründe bzw. Ausschließungsgründe für eine Verwaltungsratsmitgliedschaft.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit

Die derzeit geltenden Regelungen des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind an aktuelle Gegebenheiten anzupassen. Es bedarf zwingend der Überarbeitung der Normen im Wege eines Änderungsgesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. Februar 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. Februar 2024
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

b) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Jahresabschluss, Entlastung“.

c) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Jahresüberschuss“.

2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Träger der Sparkassen haften für die Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, zeitlich unbegrenzt. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern dieser Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 und 2 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis gemäß der Regelung in der Satzung des Instituts.“

4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Kredite, die nur solchen natürlichen oder juristischen Personen gewährt werden sollen, die im Geschäftsgebiet ihren Sitz, ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben; Kredite an Kreditnehmende außerhalb des Geschäftsgebietes, aber im Inland, können ausnahmsweise gewährt werden, wenn die dort ansässige Sparkasse ihre Zustimmung erteilt und der Kredit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaftsentwicklung im eigenen Geschäftsgebiet steht oder das Beleihungsobjekt im eigenen Geschäftsgebiet liegt.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 5 werden das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ und das Wort „Kreditausschuß“ durch das Wort „Kreditausschuss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Nummer 8 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Beschlufassung“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gefaßt“ durch das Wort „gefasst“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei nur zwei Mitgliedern des Zweckverbandes wählt der Verwaltungsrat die auch in der Reihenfolge zweite Stellvertretung des Vorsitzes aus seiner Mitte.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Frauen und Männer sollen bei der Entsendung in den Verwaltungsrat zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.“
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Frauen und Männer sollen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse berücksichtigt werden.“

11. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

„Inhaberinnen und Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Kommanditistinnen und Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Beschäftigte sowie Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben oder vermitteln sowie von deren Zusammenschlüssen;“.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgende Nummern 8 bis 11 werden angefügt:
- „8. Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Vorstandes nach § 19 Absatz 1 Satz 2 verheiratet, bis zum zweiten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder Adoption verbunden sind,
 - 9. Personen, die bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium sind,
 - 10. Personen, die ein von der Sparkasse abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 Absatz 1 des Aktiengesetzes gesetzlich vertreten,
 - 11. Personen, die Immobilienmaklergeschäfte betreiben oder vermitteln und dabei nicht für die Sparkassen und deren Verbundunternehmen tätig sind.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „verantwortungsbewußt“ durch das Wort „verantwortungsbewusst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.
13. In § 15 Satz 3 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
14. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „Kreditausschuß“ durch das Wort „Kreditausschuss“ und das Wort „beschlufähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Kreditausschuß“ durch das Wort „Kreditausschuss“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
15. In § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils das Wort „Kreditausschuß“ durch das Wort „Kreditausschuss“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Frauen und Männer sollen grundsätzlich bei der Bestellung und Anstellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Sparkassen wirken auf eine verstärkte Qualifikation von Frauen und Männern für Leitungsfunktionen einschließlich der Geschäftsleitungseignung hin. Es können auch stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellt werden, die nach Maßgabe der Bestellung an den Sitzungen des Vorstandes nur beratend teilnehmen und im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgabe wahrnehmen. Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes nach Satz 5 muss geringer sein als die der ordentlichen Vorstandsmitglieder.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 sowie Nummer 11 dem Verwaltungsrat nicht angehören dürfen, können nicht bestellt werden.“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ und das Wort „gefaßt“ durch das Wort „gefasst“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sind die für den Personenkreis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Anhang des Jahresabschlusses zu veröffentlichen. Ist der Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, ist die Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle vorzunehmen. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung. Für die Veröffentlichung im Vergütungstransparenzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die Gesamtbezüge nach Satz 1 rechtzeitig der Sparkassenaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.“

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden die Angaben „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

18. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.

19. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „der oder die Betreffende“ durch die Wörter „die betreffende Person“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. persönlich haftende oder mit einer Einlage beteiligte Gesellschafterin oder persönlich haftender oder mit einer Einlage beteiligter Gesellschafter, Kommanditistin oder Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Beschäftigte oder Beschäftigter oder Handelsvertreterin oder Handelsvertreter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass sie von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden ist.“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Vorstand, Angestellte, Arbeiter“ durch die Wörter „Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Beschäftigte der Sparkasse.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung sowie Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der ordentlichen und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Absatz 1 Satz 2 ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats. Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten der Sparkasse ist der Vorstand.

(4) § 23 gilt auch für die bei der Sparkasse tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ und das Wort „Jahresabschlußprüfung“ durch das Wort „Jahresabschlussprüfung“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Jahresabschlußprüfung“ durch das Wort „Jahresabschlussprüfung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Die Entlastung ist nur zulässig, wenn die Sparkassenaufsichtsbehörde bestätigt hat, dass die Jahresabschlussprüfung sowie die etwaig durchgeführten Sonderprüfungen der Aufsichtsbehörden keine erheblichen Verstöße ergeben haben und alle wesentlichen Prüfungsfeststellungen erledigt sind oder innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgearbeitet werden. Der festgestellte und mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Jahresabschluss wird veröffentlicht. Er wird mit dem Lagebericht und dem Bestätigungsschreiben der Sparkassenaufsichtsbehörde dem Träger vorgelegt.“

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Jahresüberschuß“ durch das Wort „Jahresüberschuss“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verwaltungsrat kann unter Würdigung der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Lage der Sparkasse auch im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags beschließen, dass von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und eine Vorwegzuführung nach Absatz 1 geminderten Jahresüberschuss bis zu 35 Prozent dem Träger zugeführt werden, wenn die harte Kernkapitalquote gemäß bankaufsichtlicher Vorgaben mindestens 15 Prozent zuzüglich der von der Aufsicht vorgegebenen Kapitalzuschläge und Eigenmittelempfehlungen beträgt. Vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrates nach Satz 1 ist eine Empfehlung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers einzuholen, bis zu welcher Höhe eine Zuführung wirtschaftlich vertretbar ist.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der dem Träger nach Absatz 3 zugeführte Betrag ist im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Träger“ durch die Wörter „des Trägers“ ersetzt.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- b) Absatz 1a Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angaben „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

24. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sparkassenaufsichtsbehörde hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Verwaltungsrates sowie dessen Ausschüssen und kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Mit dem Versand der Sitzungsunterlagen an die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie dessen Ausschüsse erfolgt der Versand der Einladung und der Tagesordnung an die Sparkassenaufsichtsbehörde. Weitere Unterlagen sind dieser auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse aufheben und verlangen, dass Maßnahmen rückgängig gemacht werden, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind.“

26. § 32a wird wie folgt gefasst:

„§ 32a Übergangsregelungen

Auf einen bei Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits amtierenden Verwaltungsrat finden § 11 Absatz 2 und 3 und § 12 Absatz 1 des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V, S. 761) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter Anwendung.“

27. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „angepaßt“ durch das Wort „angepasst“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeines****I. Ziel des Gesetzentwurfes**

Das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG) stammt aus dem Jahr 1994 und wurde in den Jahren 1999, 2002, 2004, 2006, 2010 und 2016 geändert.

Mit der letzten Änderung des Sparkassengesetzes im Jahr 2016 erfolgte insbesondere die notwendige Harmonisierung der landesrechtlichen Normen im Sparkassenrecht mit den europa- und bundesrechtlichen Regelungen zur Eigenkapitalausstattung.

Ziel der nun anstehenden Novellierung des Sparkassengesetzes ist dessen Weiterentwicklung vor allem im Hinblick auf Regelungen zur Förderung einer gleichteiligen Vertretung von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten und Vorständen der Sparkassen und im Hinblick auf Regelungen für eine erhöhte Transparenz bei der Offenlegung der Vergütung der Sparkassenvorstände. Zudem werden die gesetzlichen Vorgaben für Ausschüttungen der Sparkassen an ihre Träger stärker an die aktuellen Eigenkapitalanforderungen angepasst.

Daneben bedarf es der Präzisierung und Ergänzung sowie der sprachlichen und redaktionellen Anpassung diverser weiterer Regelungen.

II. Wesentlicher Inhalt und Auswirkungen des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Soll-Vorschriften hinsichtlich einer geschlechterparitätischen Zusammensetzung der Verwaltungsräte und der Vorstände, da das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern hierzu bislang keine Regelungen kennt. Durch diese neu aufgenommenen Soll-Vorschriften wird der Prozess hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in den Aufsichtsgremien und Vorständen der Sparkassen forciert.

Für den Sparkassensektor, der im öffentlichen Auftrag handelt und sich in besonderer Weise auf Vertrauen sowie auf eine verantwortungs- und risikobewusste Geschäftspolitik gründet, muss auch Transparenz bei den Vorstandsbezügen dazugehören. Die aktuell geltende Hinwirkungspflicht des Trägers einer Sparkasse zur Offenlegung der Bezüge der Vorstandsmitglieder hat faktisch zu keinerlei Transparenz geführt. Durch die neu im Sparkassengesetz vorgenommene Verankerung der handelsrechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Vorstandsbezügen unter Ausschluss der sogenannten Schutzklausel, nach der eine Angabe unterbleiben darf, werden die Sparkassen nun verpflichtet, die Gesamtbezüge in Summe aller Vorstandsmitglieder im Anhang oder an anderer geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Zudem wird festgelegt, dass diese Gesamtbezüge für die Veröffentlichung im Vergütungstransparenzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig der Sparkassenaufsicht zur Verfügung gestellt werden. Diese Neuregelung hebt die Hinwirkungspflicht auf und bewirkt so eine Entlastung bei den Trägern der Sparkassen und eine Minderung des bürokratischen Aufwandes.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern würde mit diesen Gesetzesergänzungen im Sparkassen-sektor bei den Themen „Geschlechterparität“ und „Offenlegung der Vorstandsvergütung“ nicht nur unter den OSV-Ländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt) eine Vorreiterrolle einnehmen, sondern sich auch bundesweit mit an die Spitze setzen.

Mit Blick auf die Verwendung des Jahresüberschusses werden die heutigen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt und die bisherige Kleinteiligkeit der Ausschüttungsregelungen beseitigt. Der Umfang der Ausschüttung beträgt maximal 35 Prozent und knüpft nur noch an eine harte Kernkapitalquote gemäß bankaufsichtlicher Vorgaben von mindestens 15 Prozent zuzüglich der von der Aufsicht vorgegebenen Kapitalzuschläge und Eigenmittelempfehlungen an.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf folgende Kernpunkte:

- eine Präzisierung der Bedingungen für die Gewährung von Krediten an Kreditnehmende außerhalb des Geschäftsgebietes unter Aufrechterhaltung des Schutzzwecks des Regionalprinzips,
- eine eindeutige Bezeichnung des Bestätigungsschreibens der Sparkassenaufsichtsbehörde, das für die Zulässigkeit der Entlastung des Vorstandes erforderlich ist,
- eine Klarstellung hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme der Sparkassenaufsichtsbehörde an sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrates,
- die Aufnahme weiterer Hinderungsgründe bzw. Ausschlussgründe für eine Verwaltungsratsmitgliedschaft.

Überdies werden Präzisierungen und Ergänzungen, die sich aus der praktischen aufsichtlichen Tätigkeit ergeben haben, vorgenommen.

B Im Einzelnen

Zu Artikel 1 „Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 2 Absatz 2)

Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 3 (Neufassung § 3 Absatz 2)

Nach der Verständigung zwischen EU-Kommission und BRD im Jahr 2001 zur Abschaffung der Gewährträgerhaftung unter Einräumung von Übergangsfristen und die Ersetzung der bis dahin geltenden Anstaltslast wurden die Übergangsregelungen in § 3 Absatz 2 aufgenommen. Durch den inzwischen eingetretenen Zeitablauf hat sich die Übergangsregelung zum Fortbestehen der Gewährträgerhaftung für die Verbindlichkeiten der jeweiligen Sparkasse, die nach dem 18. Juli 2001 und bis zum 18. Juli 2005 vereinbart waren und deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgingen, erledigt und wird insofern aufgehoben. Für Verbindlichkeiten der jeweiligen Sparkasse, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, besteht die Gewährträgerhaftung zeitlich unbegrenzt weiter.

Zu Nummer 4 (Änderung § 4 Absatz 2 und 3)

Es wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Zu Nummer 5 (Änderung § 5 Absatz 1 Nummer 2)

Das Geschäftsgebiet der Sparkassen ist das Gebiet oder Teilgebiet ihrer Träger. Die Sparkassen sollen sich nur in ihrem Geschäftsgebiet betätigen. Eine Kreditvergabe außerhalb ihres Geschäftsgebietes erfordert bislang eine Ausnahmegenehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß § 12 der Sparkassenverordnung. Um für die Sparkassen den Aufwand eines Ausnahmegenehmigungsverfahrens zu vermeiden und diesen Vorgang zu entbürokratisieren, gleichzeitig aber den Schutzzweck des Regionalprinzips aufrechtzuerhalten, wird festgelegt, dass Kredite an Kreditnehmende außerhalb des Geschäftsgebietes, aber im Inland, ausnahmsweise gewährt werden können, wenn die dort ansässige Sparkasse ihre Zustimmung erteilt. Der Kredit muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaftsentwicklung im eigenen Geschäftsgebiet stehen oder das Beleihungsobjekt im eigenen Geschäftsgebiet liegen.

Mit dem ergänzenden Erfordernis der Zustimmung der betroffenen regionalen Sparkasse wird das Regionalprinzip im Gesetz weiter präzisiert und sein Schutzzweck, einen Wettbewerb unter den Sparkassen zu vermeiden, hervorgehoben. Sind bislang ohne Ausnahmegenehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde nur Kreditvergaben an Kreditnehmende mit Sitz oder Wohnsitz im Geschäftsgebiet einer benachbarten Sparkasse in Mecklenburg-Vorpommern mit Zustimmung der betroffenen Sparkasse sowie unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen möglich, wird der Aktionsradius der Sparkassen nun behutsam erweitert. Die Ausführungen in der Sparkassenverordnung zum Regionalprinzip werden aufgrund dieser gesetzlichen Präzisierung zeitnah angepasst.

Der dritte Halbsatz wird gestrichen, weil dieser durch die Präzisierung im Gesetz redundant und zudem hinsichtlich der Syntax (Einbettung von Satzteilen) und der Satzlogik fehlerbehaftet ist.

Dem Anliegen der Sparkassen, ihre Mitwirkungsmöglichkeiten bei der nachhaltigen und digitalen Transformation der Wirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erweitern, wird durch eine zeitnahe Anpassung der Sparkassenverordnung entsprochen. Neben der bisher schon möglichen Kreditvergabe im Konsortium mit der Sparkassen-Finanzgruppe angehörenden Sparkassen und Landesbanken sollen Sparkassen ausnahmsweise auch Konsortial-Beteiligungen mit anderen Sparkassen eingehen können, wenn diese Beteiligung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Geschäftsgebiet einer der beteiligten Sparkassen steht.

Zu Nummer 6 (Änderung § 6 Absatz 1 und 2)

Es wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Zu Nummer 7 (Änderung § 8 Absatz 2 bis 5)

Es wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Zu Nummer 8 (Änderung § 9 Absatz 1, 3 und 5)

Es wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Zu Nummer 9 (Änderung § 10 Absatz 3)

Es wurden sprachliche Anpassungen für eine bessere Lesbarkeit vorgenommen.

Zu Nummer 10 (Änderung § 11 Absatz 2 und 3)

Frauen sind in den Verwaltungsräten der Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern deutlich unterrepräsentiert. Das Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern kennt bislang keine Regelungen hinsichtlich einer gleichteiligen Vertretung von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten der Sparkassen.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 9 aus dem vorsitzenden Mitglied, weiteren (sachkundigen) Mitgliedern und zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse.

Die weiteren (sachkundigen) Mitglieder werden von der Vertretung des Sparkassenträgers bestellt. Durch Einfügung eines Satzes in § 11 Absatz 2 sollen bei dieser Bestellung Frauen und Männer künftig zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

Dieser neue Satz im Gesetz ist bewusst als Soll-Vorgabe und nicht als Muss-Vorschrift formuliert, da die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Sparkasse uneingeschränkt dem Erfordernis einer demokratischen Legitimation unterliegen. Eine zwingende, gesetzlich geforderte Parität könnte als ein rechtlich nicht zulässiger – dem Demokratieprinzip entgegenstehender – Eingriff in die kommunale Organisationshoheit angesehen werden.

Dennoch wird auch eine Soll-Vorschrift den Prozess hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten der Sparkassen forcieren.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates aus der Gruppe der Beschäftigten der Sparkasse wird durch Einfügung eines Satzes in § 11 Absatz 3 künftig gelten, dass Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten der Sparkasse berücksichtigt werden sollen. Auch hier wird eine Soll-Regelung als praktikabler angesehen. Gemäß § 11 Absatz 8 gelten die Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz weiterhin.

Neben Frauen und Männern können auch Personen mit diversem Geschlechtseintrag in den Verwaltungsrat gewählt werden. Ziel der Gesetzesergänzung ist es, den Anteil von Frauen in den Verwaltungsräten zu erhöhen und damit die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Nicht erheblich hierfür ist der Anteil der gewählten Personen mit diversem Geschlechtseintrag.

Zu Nummer 11 (Änderung § 12 Absatz 1)

In § 12 Absatz 1 Nummer 3 wurden sprachliche Anpassungen zur geschlechtergerechten Formulierung und eine redaktionelle Anpassung (Satzzeichen) vorgenommen. Außerdem wurde der Begriff „Bankgeschäfte“ durch „Finanzdienstleistungsgeschäfte“ ersetzt, um die Unvereinbarkeit auch auf Unternehmen zu beziehen, die gewerbsmäßig Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln.

Mit den neu eingefügten Nummern 8 bis 11 in § 12 Absatz 1 wurden die Hinderungsgründe bzw. Ausschließungsgründe für eine Verwaltungsratsmitgliedschaft um vier Personengruppen erweitert.

In Nummer 8 werden enge verwandtschaftliche Beziehungen als Hinderungsgrund angeführt, um auch hier Interessenkonflikte zu vermeiden. Die verwandtschaftlichen Beziehungen dürfen dabei weder unter den Verwaltungsratsmitgliedern noch zwischen einem Verwaltungsratsmitglied und einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Vorstandes bestehen. Um den Überprüfungsanfang für die Sparkassen auf ein praktikables Maß zu begrenzen, wird hier nur auf verwandtschaftliche Beziehungen bis zum zweiten Grade abgestellt.

Die Mandatsbegrenzung in Nummer 9 liegt darin begründet, dass die Tätigkeit eines Mitglieds des Verwaltungsrates eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit zur Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen sowie zu Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erfordert. Die Begrenzung auf zehn Mandate orientiert sich an der Regelung in § 100 Absatz 2 Nummer 1 des Aktiengesetzes.

In Nummer 10 wird festgelegt, dass Personen, die gesetzliche Vertreterinnen oder gesetzliche Vertreter eines von der Sparkasse abhängigen Unternehmens sind, nicht dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören dürfen. Es fehlt diesen Personen an der für Verwaltungsratsmitglieder notwendigen Unabhängigkeit und Unbefangenheit, um die Geschäftsführung des Vorstands der Sparkasse pflichtgemäß zu überwachen. Abhängige Unternehmen im Sinne des § 17 Absatz 1 des Aktiengesetzes sind rechtlich selbstständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

In Nummer 11 wird festgelegt, dass Personen, die Immobilienmaklergeschäfte betreiben oder vermitteln und dabei nicht für die Sparkassen und deren Verbundunternehmen tätig sind, nicht dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören dürfen. Die Sparkassen betreiben selbst und mit Verbundunternehmen das Immobilienmaklergeschäft, sodass mit dieser Regelung einem potenziellen Interessenkonflikt vorgebeugt werden soll.

Zu Nummer 12 (Änderung § 14 Absatz 1 und 4)

Es wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Zu Nummer 13 (Änderung § 15)

Es wurde eine redaktionelle Anpassung unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Zu Nummer 14 (Änderung § 16 Absatz 2)

Es wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Zu Nummer 15 (Änderung § 17 Absatz 1 und 3)

Es wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Zu Nummer 16 (Änderung § 19 Absatz 1 bis 3 und Neufassung Absatz 6)

Aufgrund ihres öffentlichen Auftrages kommt den Sparkassen eine Vorbildfunktion in der Gesellschaft hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern nicht nur in den Aufsichts-, sondern auch in den Geschäftsführungsorganen zu. Die neue Regelung in Absatz 1 soll die Sparkassen darin bestärken, ihre internen Strukturen und Verfahren so weiterzuentwickeln, dass Frauen in ausreichendem Umfang für die zu besetzenden Vorstandspositionen zur Verfügung stehen können und der Vorstand soweit wie möglich paritätisch besetzt ist. So könnten z. B. langfristig angelegte unterstützende Maßnahmen wie Coaching- und Qualifizierungsprogramme oder Programme zur Betreuung von Führungskräften in Elternzeit dazu beitragen, dass für die Bestenauslese im Rahmen des Besetzungsprozesses auch genügend Geeignete zwischen den Geschlechtern zur Verfügung stehen.

In Absatz 2 werden die Personen, die nicht als Vorstandsmitglieder bestellt werden können, um den neu aufgenommenen Personenkreis in § 12 Absatz 1 Nummer 11 (Personen, die selbst Immobilienmaklergeschäfte betreiben oder vermitteln) ergänzt.

In Absatz 3 wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Die in Absatz 6 aktuell geltende Hinwirkungspflicht des Trägers einer Sparkasse zur Offenlegung der Bezüge der Vorstandsmitglieder hat faktisch zu keinerlei Transparenz geführt. Die Sparkassen erledigen ihre Aufgaben aufgrund eines öffentlichen Auftrages und sind dem Gemeinwohl verpflichtet (§ 2 SpkG, § 40 Absatz 1 KWG). In diesem Kontext obliegt den Sparkassen eine besondere Verantwortung, transparent und vertrauensvoll aufzutreten. Dazu gehört auch die Veröffentlichung von Vorstandsbezügen. Überdies nehmen der öffentliche Druck und die parlamentarischen Anfragen im Hinblick auf Transparenzthemen zu. Im Bundesanzeiger haben zuletzt nur zwei Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern die Gesamtbezüge in Summe aller Vorstandsmitglieder im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlicht. Eine Sparkasse war handelsrechtlich zu diesen Angaben verpflichtet, die andere verzichtete freiwillig auf die Schutzklausel gemäß § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches zur Unterlassung von Angaben. Für den im Dezember 2023 veröffentlichten Vergütungstransparenzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern hatten die acht Sparkassen im Land die Offenlegung ihrer Vorstandsbezüge zum wiederholten Mal abgelehnt, während dagegen fast alle Unternehmen mit Landesbeteiligung die Vergütungen der Führungsebene offenlegten.

Durch die neu in Absatz 6 vorgenommene Verankerung der handelsrechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichung von Vorstandsbezügen unter Ausschluss der sog. Schutzklausel, nach der eine Angabe unterbleiben darf, werden die Sparkassen nun verpflichtet, die Gesamtbezüge in Summe aller Vorstandsmitglieder im Anhang oder an anderer geeigneter Stelle zu veröffentlichen. Zudem wird festgelegt, dass diese Gesamtbezüge für die Veröffentlichung im Vergütungstransparenzbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig der Sparkassenaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden. Diese Neuregelung hebt die Hinwirkungspflicht auf und bewirkt so eine Entlastung bei den Trägern der Sparkassen und eine Minderung des bürokratischen Aufwandes.

Zu Nummer 17 (Änderung § 20 Absatz 1 bis 4)

Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 18 (Änderung § 21 Absatz 3)

Es wurden sprachliche Anpassungen zur geschlechtergerechten Formulierung und für eine bessere Lesbarkeit vorgenommen.

Zu Nummer 19 (Änderung § 22 Absatz 2)

Es wurden sprachliche Anpassungen zur geschlechtergerechten Formulierung vorgenommen.

Zu Nummer 20 (Änderung § 24)

Es wurden sprachliche Anpassungen zur geschlechtergerechten Formulierung sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 21 (Änderung § 26 Absatz 1 bis 3)

In der Überschrift und in § 26 Absatz 1, 2 und 3 wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

In Absatz 3 Satz 4 wird durch die Ersetzung des Wortes „oder“ durch „und“ klargestellt, dass für die Sparkassenaufsichtsbehörde sowohl das Kriterium „keine erheblichen Verstöße“ als auch das Kriterium „Erledigung aller wesentlichen Prüfungsfeststellungen“ gleichermaßen relevant sind. Das zweite Kriterium wird nun auch als erfüllt angesehen, wenn die Abarbeitung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgt. Die Aufsichtspraxis hat gezeigt, dass in Einzelfällen die Abarbeitung von wesentlichen Prüfungsfeststellungen einen längeren Zeitraum beansprucht.

In Absatz 3 Satz 5 wurde das Wort „Prüfungsvermerk“ durch den im Handelsrecht verwendeten Begriff „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 6 wurde „Stellungnahme“ durch das Wort „Bestätigungsschreiben“ ersetzt. Diese Bezeichnung ist treffender für das Schreiben der Sparkassenaufsichtsbehörde, das für die Zulässigkeit der Entlastung des Vorstandes erforderlich ist. Zudem wird so das unpassende Nebeneinander von „Stellungnahme“ und „bestätigt hat“ in Absatz 3 beseitigt.

Zu Nummer 22 (Änderung § 27 Absätze 1 und 2, Neufassung Absatz 3, Änderung Absatz 5)

In der Überschrift und in § 27 Absatz 1 und 2 wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Die in Absatz 3 vorgenommene Anpassung der Voraussetzungen zur Ausschüttung eines Jahresüberschusses an die Träger der Sparkassen berücksichtigt die aktuellen Eigenkapitalanforderungen und beseitigt die bisherige Kleinteiligkeit der Ausschüttungsregeln. Es wird festgelegt, dass der Umfang der Ausschüttung maximal 35 Prozent beträgt und nur noch an eine harte Kernkapitalquote gemäß bankaufsichtlicher Vorgaben von mindestens 15 Prozent zuzüglich der von der Aufsicht vorgegebenen Kapitalzuschläge und Eigenmittelempfehlungen anknüpft. Vor dem Hintergrund steigender europarechtlicher Eigenkapitalanforderungen im Kontext des Baseler Rahmenwerks für Bankenaufsicht ist es ein Anliegen des Landesgesetzgebers, die Ausschüttungsregeln an die Träger anzupassen, um den Aufbau angemessener Eigenmittel in den Sparkassen nicht zu gefährden. Angesichts knapper kommunaler Mittel besteht tendenziell die Gefahr, dass die Träger verstärkt auf die Ausschüttung von Teilen des Jahresüberschusses drängen könnten. Das Interesse der Träger an einer möglichst hohen Ausschüttung kann fiskalpolitisch nachvollzogen werden, rechtlich besteht ein Gewinnanspruch der Träger aber nicht.

Die Kopplung der Möglichkeit zur Ausschüttung an eine harte Kernkapitalquote von mindestens 15 Prozent zuzüglich der von der Aufsicht vorgegebenen und empfohlenen Kapitalzuschläge wird als notwendig erachtet, da über das bankaufsichtlich geforderte Mindestkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) und den Kapitalpufferanforderungen gemäß KWG hinaus die Sparkassen weiteres Eigenkapital zur Abdeckung wesentlicher Risiken (z. B. Bewertungsrisiken aufgrund von Kreditausfällen oder Kursrückgängen bei Wertpapieren) vorhalten müssen. Die Höhe der Ausschüttung kann bis zu 35 Prozent des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und eine Vorwegzuführung geminderten Jahresüberschusses betragen. Eine höhere Ausschüttung wird als problematisch angesehen, da selbst mit einer harten Kernkapitalquote von mehr als 15 Prozent zuzüglich Kapitalzuschläge der Bestand einer Sparkasse noch nicht hinreichend gesichert ist. Den steigenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen und dem Bedarf an zusätzlichem Risikodeckungspotenzial können die Sparkassen vorrangig nur durch eine Stärkung der Eigenkapitalbasis in Form der Zuführung des überwiegenden Teils ihres erwirtschafteten Jahresüberschusses begegnen. Eine solide Eigenkapitalausstattung ist Grundvoraussetzung dafür, dass die Sparkassen innerhalb ihres Geschäftsgebietes ihre vielfältigen geld- und kreditwirtschaftlichen Aufgaben in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld (Inflation, Energie- und Rohstoffknappheit, Zinswende, internationale Spannungen) und vor dem Hintergrund großer Transformationsprozesse (klimagerechte Transformation der Wirtschaft, Digitalisierung) erfüllen können.

In Absatz 5 wird nun deutlich, dass eine Verständigung zwischen Sparkasse und Träger über die Verwendung des dem Träger nach Absatz 3 zugeführten Teils des Jahresüberschusses vorangehen muss. Zudem sollen sich die gemeinnützigen Zwecke aus dem Steuerrecht ableiten.

Zu Nummer 23 (Änderung § 28 Absatz 1, 1a, 4 und 6)

In § 28 Absatz 1, 4 und 6 wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

In Absatz 1a wurde Satz 2 aufgehoben, weil dieser am 30. Juni 2021 außer Kraft trat.

Zu Nummer 24 (Änderung § 29 Absatz 1)

Es wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 25 (Änderung § 31 Absatz 1 und Neufassung Absatz 3)

In § 31 Absatz 1 wurde eine redaktionelle Anpassung unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

Im neu gefassten § 31 Absatz 3 wird klargestellt, dass die Sparkassenaufsichtsbehörde bei Bedarf die Möglichkeit hat, an sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrates sowie dessen Ausschüssen teilzunehmen, um sich über die Angelegenheiten der jeweiligen Sparkasse zu informieren. Üblicherweise wird die Sparkassenaufsichtsbehörde von den Sparkassen in Mecklenburg-Vorpommern nur zur Sitzung des Verwaltungsrates mit der Jahresabschlussbesprechung eingeladen. Satz 2 wurde eingefügt, weil die Sparkassen der Bitte der Sparkassenaufsichtsbehörde nach unaufgeforderter Zusendung der Tagesordnungen auch der anderen Sitzungen des Verwaltungsrates bislang nicht nachkamen.

Mit der Zurverfügungstellung der Tagesordnungen wird die Sparkassenaufsichtsbehörde den Inhalt der Sitzungen nun besser vorab erkennen können und ein weiteres aufsichtliches Eingreifen in den überwiegenden Fällen überflüssig machen.

Zu Nummer 26 (Neufassung § 32a)

Nach § 32a sind die neuen Regelungen in § 11 Absatz 2 und 3 und § 12 Absatz 1 erstmals auf Verwaltungsräte anzuwenden, die sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes konstituieren.

Zu Nummer 27 (Änderung § 33 Absatz 2 und Aufhebung Absatz 4)

In § 33 Absatz 2 wurden redaktionelle Anpassungen unter Berücksichtigung der neuen Rechtschreibregeln vorgenommen.

§ 33 Absatz 4 wurde aufgehoben, weil die Regelung zur Außerkraftsetzung von § 28 Absatz 1a Satz 2 aufgrund des zeitlichen Ablaufs nicht mehr erforderlich ist.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.